

Cyberversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Eigenschaden
- Fremdschaden
- 24 h Assistance
- IT Assistance
- Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 01.2024

Inhaltsübersicht

| Abschnitt | Seite | Abschnitt | Seite |
|--|-----------|--|-----------|
| Kundeninformationen | 3 | C Fremdschaden | 19 |
| <hr/> | | <hr/> | |
| Allgemeine Bedingungen | 6 | C1 Gegenstand – Was ist versichert? | 19 |
| <hr/> | | C2 Leistungen – Welche Ansprüche Dritter werden entschädigt? | 20 |
| A Allgemeiner Teil | 6 | C3 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung? | 20 |
| <hr/> | | C4 Welche Einschränkungen gelten? | 20 |
| A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten? | 6 | D Welche Obliegenheiten gelten? | 21 |
| A2 Wie ist der Umfang der Versicherung? | 6 | <hr/> | |
| A3 Wie erfolgt der Abschluss und die Änderung der Versicherung? | 6 | E Generelle Ausschlüsse | 22 |
| A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben? | 6 | <hr/> | |
| A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu bezahlen? | 8 | F 24 h Assistance | 23 |
| A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten? | 8 | <hr/> | |
| A7 Eigentümerwechsel (Handänderung) | 10 | F1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt? | 23 |
| A8 Vorsorgedeckung | 10 | <hr/> | |
| A9 Was gilt bezüglich Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt? | 10 | G IT Assistance | 24 |
| A10 Welche Leistungskürzungen und Leistungsbegrenzungen sind möglich? | 11 | <hr/> | |
| A11 Wann wird die Entschädigung fällig? | 12 | G1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt? | 24 |
| A12 Wann verjähren Ansprüche? | 12 | G2 Welche Obliegenheiten gelten? | 24 |
| A13 Was gilt, wenn Sie einen Dritten beauftragen? | 12 | <hr/> | |
| A14 Welcher Gerichtsstand gilt? | 12 | H Rechtsschutzversicherung | 25 |
| A15 Datenschutz | 12 | <hr/> | |
| B Eigenschaden | 13 | H1 Arbeitsrecht | 25 |
| <hr/> | | H2 Cyber-Rechtsschutz | 25 |
| B1 Gegenstand – Welche Daten sind versichert? | 13 | H3 Leistungen und Versicherungssummen | 25 |
| B2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert? | 13 | H4 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung? | 25 |
| B3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt? | 13 | H5 Welche Einschränkungen gelten? | 26 |
| B4 Ertragsausfall und Mehrkosten | 14 | H6 Wie ist das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten? | 26 |
| B5 Cybererpressung | 15 | <hr/> | |
| B6 Verletzung von PCI-DS-Standards (Kreditkartendaten) | 16 | I Begriffsdefinitionen | 27 |
| B7 Missbrauch von digitalen Zahlungssystemen | 16 | <hr/> | |
| B8 Internetbetrug und Social Engineering | 17 | | |
| B9 Internet Telefonie | 17 | | |
| B10 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung? | 17 | | |
| B11 Welche Einschränkungen gelten? | 18 | | |

Kundeninformationen

Ausgabe 01.2024

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Cyberversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen, ersetzen aber nicht die Allgemeinen Bedingungen oder die Police. Wir sprechen Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer grundsätzlich mit «Sie» an. Mit «wir» ist die Mobiliar genannt. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Wer sind wir?

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar): ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta): eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.
- Die Mobi24 AG: eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2 Was ist versichert?

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

• Cyberversicherung

Die Cyberversicherung ersetzt Ihre Schäden, wenn Sie Opfer von Internetkriminalität geworden sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten, um Ihre Kunden zu benachrichtigen und Ihre beschädigten oder zerstörten Daten wiederherzustellen. Ebenso decken wir Ertragsausfälle durch Betriebsstörungen und übernehmen die Kosten, um Ihre Reputation zu schützen. Zusätzlich versichern wir Haftpflichtschäden, die Ihre Kunden durch Hackerangriffe, Denial-of-Service-Attacken, Datenschutzverletzungen oder fehlerhafte digitale Kommunikation erleiden.

Mit der IT Assistance unterstützen wir Sie dabei, technische Probleme Ihrer Hard- und Software zu analysieren und zu beheben.

• Rechtsschutzversicherung

In Ihrer Cyberversicherung ist das Arbeitsrecht und der Cyber-Rechtsschutz inbegriffen. Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die Juristen der Protekta vertreten Ihre rechtlichen Interessen. Die Versicherung deckt Ihre Gerichtskosten und die Kosten für Gutachten. Bei Interessenkollisionen und wenn für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung nötig ist, können Sie Ihren Anwalt frei wählen. Die Prämie für die Rechtsschutzversicherung ist in der Grundprämie Ihrer Cyberversicherung enthalten.

3 Was ist ausgeschlossen?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Lösegelder und weitere durch Erpressung geforderte Leistungen.
- Personen- und Sachschäden.
- jede Art von Finanzmarkttransaktionen und Börsenhandel.
- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und die Massnahmen dagegen. Dies umfasst auch alle Schäden, die durch Cyber Operation entstehen.
- Streitigkeiten in der Rechtsschutzversicherung, deren Ursache ausserhalb der Vertragsdauer liegt.

Die abschliessenden Listen der Ausschlüsse finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Ausschlüsse sind grau hinterlegt.

4 Wo ist der Umfang Ihres Versicherungsschutzes geregelt?

Der Umfang richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Ihrer Police und den Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen.

5 Was beinhaltet unser exklusives Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent. Im Rahmen unseres Servicepakets unterstützen wir Sie mit folgenden Leistungen:

- Ihr persönlicher Versicherungsberater berät und betreut Sie kompetent vor Ort.
- Persönliche und unkomplizierte Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur.
- Die Assistance leistet im Schadenfall Soforthilfe – rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.
- Alle 5 Jahre können Sie ein kostenloses Cyber-Sensibilisierungstraining beziehen.
- Bei der JurLine erhalten Sie kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

6 Welche Prämien sind geschuldet?

Ihr gewählter Versicherungsschutz definiert die Prämienhöhe. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für die eidgenössische Stempelabgabe. Wir erheben die Prämie einmal jährlich. Andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung die nicht verbrauchte Prämie zurück.

7 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihr Versicherungsantrag respektive Ihre Police regeln Ihre Pflichten. Ebenso massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen, die allfälligen Besonderen Bedingungen und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Tun Sie dies nicht, können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungen zurückfordern.
- Während der Laufzeit Ihres Vertrages müssen Sie uns umgehend informieren, falls sich Tatsachen ändern, die Sie in Ihrem Antrag deklariert haben und für die Risikobeurteilung erheblich sind.

- Sie müssen die Prämien fristgerecht bezahlen. Zahlen Sie trotz Mahnung nicht, entfällt der Versicherungsschutz. Wenn Sie die Prämie erst nach der Mahnung bezahlen, erbringen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen.
- Falls ein versicherter Schadenfall eintritt, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie, uns klar und detailliert zum Schadenhergang zu informieren. Dazu gehören auch die Angaben zu den näheren Umständen, den Ursachen und zur Schadenhöhe. Liegen Polizeirapporte, Belege oder andere relevante Dokumente vor, müssen Sie uns diese aushändigen.

8 Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Ihre Police, die Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie die anwendbaren Gesetze bestimmen, welche Leistungen wir im Schadenfall erbringen. Abhängig von Ihrer Versicherungsdeckung tragen Sie im Schadenfall einen Selbstbehalt. Ihre Police regelt, wie hoch er ist.

9 Was gilt betreffend Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

- Wie lange Ihr Vertrag läuft, steht in Ihrem Antrag und in Ihrer Police.
- Haben Sie einen Versicherungsvertrag beantragt oder erklärt, dass Sie den Antrag annehmen, können Sie dies innert 14 Tagen widerrufen. Ihren Widerruf müssen Sie uns schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen.
- Kündigen Sie den Vertrag nicht, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Ebenso ist die Kündigung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 3 Monate.
- Verlegen Sie Ihren Sitz ins Ausland, erlischt die Versicherung.
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) regelt weitere Kündigungsmöglichkeiten.

10 Was gilt betreffend Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist uns ein zentrales Anliegen.

Wir bearbeiten insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten.
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation.
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe.

- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen.
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend Geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich, wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2024

A Allgemeiner Teil

A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Die Vereinbarungen gemäss Ihrer Police bilden die rechtliche Grundlage Ihrer Versicherung. Ebenso sind das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht massgebend. Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A2 Wie ist der Umfang der Versicherung?

- 1 Die abgeschlossenen Versicherungen und die zugehörigen Allgemeinen Bedingungen definieren den Umfang Ihres Versicherungsschutzes. Ebenso sind allfällige Besondere Bedingungen massgebend.
- 2 Ihre Police enthält die Informationen über Ihre Versicherungen sowie die zugehörigen Versicherungssummen und die Selbstbehalte.
- 3 Die Versicherungen gelten als Schadenversicherungen.

A3 Wie erfolgt der Abschluss und die Änderung der Versicherung?

3.1. Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Ihre Versicherung beginnt an dem in Ihrer Police genannten Datum.
- 2 Sie gilt für die in Ihrer Police vereinbarte Dauer. Danach verlängert sie sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
- 3 Haben Sie die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des in Ihrer Police aufgeführten Tages.

3.2. Widerrufsrecht

Haben Sie einen Versicherungsvertrag beantragt oder erklärt, dass Sie den Antrag annehmen? Sie können Ihre Erklärung innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Diese ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Widerrufen Sie, macht dies Ihren Antrag zum Versicherungsabschluss oder Ihre Erklärung zur Vertragsannahme von Beginn weg unwirksam. Sie müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten. Wir statten Ihnen allfällige, bereits bezahlte Prämien zurück. Solange geschädigte Dritte trotz Ihres Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

3.3. Anzeigepflicht

- 1 In Ihrem Versicherungsantrag müssen Sie uns alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitteilen. Sie müssen unsere Fragen richtig beantworten, das heisst, so wie Ihnen die Tatsachen bekannt sind oder bekannt sein müssen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3.4. Änderung der Versicherung

- 1 Sie können Ihre Versicherung anpassen, wenn sich zum Beispiel der Bedarf Ihrer Versicherungssumme verändert hat.
- 2 Wir können die Prämien und Versicherungssummen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn zum Beispiel eine zusätzliche Deckung versichert wird oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Wir informieren Sie über die Änderung spätestens 25 Tage bevor sie in Kraft tritt.
Schreibt eine Bundesbehörde bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Änderung des Versicherungsumfangs vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben?

4.1. Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4.2. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

4.3. Bei Verletzung der Anzeigepflicht – Kündigung durch uns

- 1 Wir können den Versicherungsvertrag kündigen, falls Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Das ist der Fall, wenn Sie im Versicherungsantrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Unsere Kündigung wird wirksam, sobald sie bei Ihnen eintrifft.
- 2 Mit der Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden. Dies, soweit die nicht oder unrichtig mitgeteilte erhebliche Gefahrstatsache den Schadeneintritt oder -umfang beeinflusst hat. Sie müssen uns bereits erbrachte Leistungen zurückerstatten.
- 3 Sobald wir von der Verletzung der Anzeigepflicht wissen, haben wir 4 Wochen Zeit, um den Versicherungsvertrag zu kündigen. Anschliessend erlischt das Kündigungsrecht.

4.4. Bei Verletzung der Informationspflicht – Kündigung durch Sie

- 1 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn wir vor dem Versicherungsabschluss unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Sobald Sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangen, haben Sie 4 Wochen Zeit, um den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt spätestens 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Ihre Kündigung wird wirksam, sobald sie bei uns eintrifft.

4.5. Bei Verletzung der Meldepflicht – Kündigung durch uns

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir, entgegen anders lautender Bedingungen, in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

4.6. Im Schadenfall – Kündigung durch Sie oder durch uns

Beide Parteien können kündigen, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden eingetreten ist.

- 1 Kündigung durch uns: Wir müssen spätestens kündigen, sobald wir die Entschädigung auszahlen beziehungsweise die Versicherungsleistung erbringen. Sobald unsere Kündigung bei Ihnen eintrifft, haften wir noch während 30 Tagen.
- 2 Kündigung durch Sie: Ihre Kündigungsfrist beginnt, sobald Sie erfahren, dass wir die Entschädigung ausbezahlt beziehungsweise die Versicherungsleistung erbracht haben. Ab diesem Zeitpunkt können Sie während 14 Tagen kündigen. Sobald Ihre Kündigung bei uns eintrifft, haften wir noch während 14 Tagen.

4.7. Bei Vertragsanpassungen – Kündigung durch Sie

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht als Kündigungsgrund gilt:

- a wenn wir die Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten anpassen.
- b wenn eine Bundesbehörde die Änderung von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen vorschreibt.
- c die Gewährung, die Änderung oder der Wegfall eines Rabattes.

4.8. Übrige Aufhebungsgründe – Kündigung durch Sie oder durch uns

Wir können die Versicherungen ausserdem aus folgenden Gründen kündigen oder davon zurücktreten, wenn Sie:

- 1 den Versicherungsanspruch betrügerisch begründen.
- 2 im Schadenfall das Veränderungsverbot verletzen.
- 3 das versicherte Ereignis absichtlich herbeiführen.
- 4 absichtlich eine Überversicherung abgeschlossen haben sowie
- 5 absichtlich über eine Mehrfachversicherung verfügen.

Falls Sie beim Versicherungsabschluss nicht gewusst haben, dass eine Mehrfachversicherung entsteht, können Sie die Versicherung innerhalb von 4 Wochen kündigen.

Ebenso können beide Parteien den Versicherungsvertrag aus einem wichtigen Grund kündigen. Als solche gelten beispielsweise folgende Fälle:

- 1 Wenn die rechtlichen Vorgaben so ändern, dass eine der Parteien den Vertrag nicht mehr erfüllen kann. Diese Änderung darf nicht voraussehbar gewesen sein.
- 2 Wenn es für die kündigende Partei aufgrund eines neuen Umstands nicht mehr zumutbar ist, den Vertrag nach Treu und Glauben weiterzuführen.

Die Kündigung wird jeweils wirksam, sobald sie beim Empfänger, das heisst bei Ihnen oder bei uns, eintrifft.

A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu bezahlen?

5.1. Fälligkeit und Zahlung

- 1 Ihre Prämie ist in Ihrer Police aufgeführt. Sie ist jeweils bei Fälligkeit im Voraus für jedes Versicherungsjahr zu bezahlen.
- 2 Wir bitten Sie, Ihre Prämienrechnung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit zu bezahlen.
- 3 Tun Sie dies nicht, mahnen wir Sie und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bezahlen Sie nicht innert der Nachfrist, sind wir nicht leistungspflichtig, bis Sie die Prämie inklusive Zinsen und Mahnkosten vollständig bezahlt haben.
- 4 Haben Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst später fällig werdenden Raten nur als gestundet.

5.2. Prämie Guthaben bei Aufhebung

Wird der Versicherungsvertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vorzeitig aufgehoben, erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie zurück.

In folgenden Fällen erfolgt keine Rückerstattung:

- a Sie kündigen den Versicherungsvertrag im Schadenfall und dieser war weniger als 12 Monate in Kraft.
- b Wir erbringen Leistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos (Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

5.3. Prämienberechnungsgrundlagen

Sie sehen in Ihrem Antrag oder in Ihrer Police, wie wir die Prämie berechnen. Nutzen wir den Umsatz als Berechnungsgrundlage, so verstehen wir Folgendes darunter:

Als Umsatz gilt der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer, bei:

- 1 Handelsbetrieben, der Erlös aus dem Verkauf der gehandelten Waren.
- 2 Dienstleistungsbetrieben, der Erlös aus geleisteten Diensten.
- 3 Fabrikationsbetrieben, der Erlös aus dem Verkauf der produzierten Fabrikate.
- 4 Planern, Architekten und Ingenieuren:
 - die gesamte Jahreshonorarsumme, für die Sie an Dritte Rechnung gestellt haben.
 - die von Ihnen basierend auf den üblichen Honorarsätzen des SIA ermittelten Honorare für Bauten und Anlagen, für die Sie keine Honorare verrechnet haben. Dies zum Beispiel, weil Sie Bauten und Anlagen als Generalunternehmer oder Bauherr erstellt haben.
 - weitere Einnahmen aus Nebentätigkeiten.

A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten?

6.1. Gefahrserhöhung, Gefahrminderung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, Ihre Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen, und haben Anspruch auf die Prämiedifferenz. Die neue Prämie gilt ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung, solange bis der Vertrag erlischt.
- 3 Ebenso dürfen wir den Versicherungsvertrag kündigen. Dafür haben wir 14 Tage nach Ihrer Mitteilung Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- 4 Falls wir uns über die Prämienhöhung nicht einigen können, gilt für Sie das gleiche Kündigungsrecht.
- 5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung, können Sie innerhalb von 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Lehnen wir eine Prämienreduktion ab oder sind Sie mit unserer angebotenen Reduktion nicht einverstanden, können Sie ebenfalls innerhalb von 4 Wochen kündigen. Diese Frist beginnt, sobald Sie unsere Stellungnahme erhalten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

6.2. Mehrfach- und Mitversicherung

- 1 Schliessen Sie für bereits versicherte Daten und Kosten noch andere Versicherungsverträge ab, welche die gleiche Gefahr decken und für den gleichen Zeitraum gültig sind, müssen Sie uns dies umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen. Diese Frist beginnt, sobald wir Ihre Mitteilung erhalten.

6.3. Vorgehen und Pflichten im Schadenfall

1. Bemerkten Sie einen Schadenfall oder Anzeichen davon, müssen Sie uns umgehend informieren und holen unsere Kostengutsprache ein. Davon ausgenommen sind dringliche Sofortmassnahmen, mit denen Sie den Schaden mindern können.
2. Sie beauftragen eine Fachfirma oder gewähren der von uns organisierten Fachfirma Zutritt. Diese stellt die Ursache und den Umfang des Schadens fest.
3. Sie müssen betroffene Hardware, Software und Daten sichern. Die Sicherung stellen Sie uns oder unserem Experten, Vertreter oder Bevollmächtigten solange zur Verfügung, wie es nötig ist.
4. Sie müssen bei Anzeichen eines Rechtsfalls umgehend die Protekta informieren.
5. Sie müssen uns sofort informieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird. Ebenso teilen Sie uns mit, wenn ein Geschädigter seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen. Diesem müssen Sie eine Vollmacht erteilen.
6. Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, die wir benötigen, um den Schaden festzustellen. Um Ihren Entschädigungsanspruch zu begründen, liefern Sie uns alle nötigen Angaben.
7. Falls Umsatzausfall und Mehrkosten in Ihrer Versicherung gedeckt sind, sind Sie zudem zu Folgendem verpflichtet:
 - Sie melden uns, wenn Sie den Vollbetrieb wieder aufnehmen.
 - Falls wir es verlangen, erstellen Sie eine Zwischenbilanz bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit. Die Haftzeit ist die vereinbarte Dauer, für die wir bei einem Umsatzausfall oder bei Mehrkosten den Schaden decken. Sie beträgt 12 Monate.
 - Sie müssen während der Haftzeit den Unterbrechungsschaden mindern. Dazu verlangen wir von Ihnen alle geeigneten Vorkehrungen und können die getroffenen Massnahmen prüfen.

6.4. Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet. Das heisst, Sie schützen die versicherten Daten mit allen nötigen Massnahmen. Bei Verletzung dieser Pflichten gelangt Artikel A9, Absatz 9.2. zur Anwendung.

6.5. Schadenminderungspflicht

Tritt ein Schadenereignis ein, sind Sie verpflichtet alles zu tun, um die versicherten Daten und Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei sind Sie zu Folgendem verpflichtet:

1. Sie fragen bei Ihrer Generalagentur um Rat und befolgen ihre Anordnungen oder diejenigen unserer Beauftragten.
2. Sie nehmen am Schadenort keine Veränderungen vor. Dies tun Sie nur, falls Sie so den Schaden mindern können oder Ihre Handlung dem öffentlichen Interesse dient.
3. Sie informieren uns, wenn gestohlene Sachen wieder aufgefunden worden sind.

Damit erleichtern Sie uns festzustellen, wie hoch der Schaden ist und wie wir ihn entschädigen. Wir unterstützen Sie, den Schaden zu bewältigen und geeignete Hilfspersonen zu suchen.

Bei Verletzung dieser Pflichten gelangt Artikel A9, Ziffer 9.2. zur Anwendung.

6.6. Meldestelle bei Kollektivpolicen

Sie oder anspruchsberechtigte Personen melden sich für alle Belange bei der zuständigen Generalagentur oder dem Sitz der Mobiliar in Bern.

Sind bei Ihrer Police mehrere Gesellschaften beteiligt und wir mit der Führung beauftragt, gilt Folgendes:

1. Die erhaltenen Prämien, Anzeigen und Mitteilungen gelten für alle Gesellschaften.
2. Nur wir kommunizieren mit Ihnen und allfälligen anspruchsberechtigten Personen. Es erfolgt keine direkte Kommunikation zwischen Ihnen und den beteiligten Gesellschaften.
3. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil. Es gilt keine Solidarschuld.

6.7. Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie zum Beispiel versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutz-erklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege).

A7 Eigentümerwechsel (Handänderung)

7.1. Aufhebung der Versicherung

- 1 Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Cyberversicherung auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

7.2. Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

7.3. Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

A8 Vorsorgedeckung

- 1 Neu gegründete oder übernommene Firmen mit Sitz und mit sämtlichen Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten im Rahmen dieses Vertrages ohne Anzeige als mitversichert, sofern Sie mehr als 50 % des Kapitals dieser Firmen besitzen und gleichzeitig der Tätigkeitsbereich dieser Firmen den gleichen Betriebscharakter wie der in dieser Police beschriebene aufweist.
- 2 Sie sind verpflichtet, uns die neuen Firmen binnen 6 Monaten nach der Gründung/Übernahme beziehungsweise Eröffnung, bekannt zu geben. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.
- 3 Wir haben das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung der neuen Risiken, den Einschluss der neuen Firmen abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt uns geschuldet. Akzeptieren wir die neuen Risiken, steht uns das Recht zu, den Versicherungsschutz von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen. Wird keine Einigung über die Mehrprämie beziehungsweise den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Firmen nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie.
- 4 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Firmen. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten dieser Police.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- b Schäden, wenn die neu hinzugekommenen Firmen erst nach Ablauf von 6 Monaten nach deren Übernahme, Eröffnung oder Kauf angezeigt wurden.

A9 Was gilt bezüglich Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt?

9.1. Zeitpunkt der Schadenermittlung

Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Umfang des Schadens sofort festgestellt wird. Auch wir haben dieses Recht. Ist eine Haftzeit (Dauer, für welche wir den Unterbrechungsschaden längstens decken) vereinbart, stellen wir Schadenhöhe und -umfang an deren Ende fest. Im gegenseitigen Einverständnis können wir ihn bereits früher ermitteln.

9.2. Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Dabei zählen die Versicherungssummen nicht als Beweis, dass die versicherten Daten und Kosten bestehen und über welchen Wert sie verfügen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsam bestimmten Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei einer Versicherung für fremde Rechnung, das heisst, falls die Versicherung zugunsten von jemand anderem abgeschlossen wurde, ermitteln wir den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

9.3. Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten oder geretteten Daten unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis.

- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.4. Schadenbehandlung

Sofern wir nicht zustimmen, gilt Folgendes:

- 1 Verhandeln Sie mit der geschädigten Person oder deren Vertreter nicht über Ersatzansprüche.
- 2 Anerkennen Sie keine Forderungen.
- 3 Schliessen Sie keinen Vergleich ab.
- 4 Leisten Sie keine Entschädigungen.
- 5 Treten Sie keine Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte ab.

Ausserdem sind Sie zu Folgendem verpflichtet:

- 6 Sie geben uns über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte Auskunft.
- 7 Sie händigen uns sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke aus. Dazu gehören auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften und Urteile usw.
- 8 Sie handeln vertragstreu. Das heisst, Sie unterstützen uns soweit wie möglich, den Schaden zu regulieren.
- 9 Verstossen Sie schuldhaft gegen die Vertragstreue, entfällt unsere Leistungspflicht.

9.5. Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr. Das heisst, wir vergüten sie höchstens einmal pro Versicherungsjahr. Dabei addieren wir alle während dieser Dauer eintretenden Schäden und weitere in diesem Vertrag versicherten Kosten.
- 2 Die Kosten, um den Schaden nachzuweisen, ziehen wir von der berechneten Entschädigung ab. Es erfolgt kein Abzug, falls diese in Ihrer Police ausdrücklich mitversichert sind.
- 3 Der in Ihrer Police vereinbarte Selbstbehalt ziehen wir pro Schadenereignis vom ersatzpflichtigen Schaden ab.
- 4 Allfällige Leistungsbegrenzungen werden erst am Schluss der Berechnung angewendet.

9.6. Rechtsverteidigungskosten

Wir entschädigen die Rechtsverteidigungskosten, die aufgrund eines Anspruchs gegenüber Ihnen entstehen. Dabei gilt Folgendes:

- 1 Wir haften nur solange, bis ein zuständiges Gericht feststellt, dass der Anspruch nicht versichert ist.
- 2 Stellt ein zuständiges Gericht fest, dass ein Anspruch nur teilweise versichert ist, tragen wir nur diejenigen Rechtsverteidigungskosten, die sich auf den versicherten Teil beziehen.
- 3 Wir sind bevollmächtigt, Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, wenn diese für die Rechtsverteidigung zweckmässig sind. Kommt es in einem Schadenfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

9.7. Weitere Versicherungen

Besteht ein weiterer Versicherungsvertrag, der den Schaden einschliesst, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrages zur Verfügung.

A10 Welche Leistungskürzungen und Leistungsbegrenzungen sind möglich?

10.1. Zu tiefer Umsatz gemeldet

Basiert Ihr Versicherungsvertrag auf einem zu tiefen Umsatz, kürzen wir die Leistung im Schadenfall entsprechend. Wir ersetzen den Schaden im gleichen Verhältnis, wie der im Versicherungsvertrag deklarierte Wert zum tatsächlichen Wert des entsprechenden Jahres steht. Das heisst, haben Sie in Ihrem Versicherungsantrag den Umsatz zum Beispiel um 20 % zu tief angegeben, können wir die Schadenleistung ebenfalls um 20 % reduzieren.

10.2. Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten und Schutzmassnahmen verletzt

Verletzen Sie schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Obliegenheiten oder Pflichten, reduzieren wir die Leistung. Wir kürzen sie im gleichen Ausmass, indem Ihr Handeln den Eintritt oder den Umfang des Schadens beeinflusst hat. Haben Sie die Vorschriften oder die Pflichten unverschuldet verletzt, erfolgt keine Kürzung.

Wir reduzieren die Entschädigung ebenfalls, wenn Sie es unterlassen haben, die versicherten Daten zu schützen. Das heisst, wenn Sie die erforderlichen Massnahmen schuldhaft nicht umgesetzt haben. Es erfolgt keine Kürzung, wenn Sie unverschuldet gehandelt haben.

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

10.3. Summenbegrenzungen

Enthält der Vertrag mehrere Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal. Dies gilt ebenfalls, wenn diese in mehreren Verträgen erwähnt sind.

A11 Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die Unterlagen erhalten, um die Höhe des Schadens und unsere Leistung zu ermitteln.
- 2 Können wir wegen eines Verschuldens von Ihnen oder den Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermitteln oder bezahlen, besteht keine Zahlungspflicht.
- 3 Die Entschädigung wird nicht fällig, sofern Folgendes gegeben ist:
 - solange Zweifel bestehen, ob die Anspruchsberechtigten effektiv berechtigt sind, die Zahlung zu empfangen.
 - solange eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens läuft und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 4 Bestreiten wir eine Leistungspflicht, können die Anspruchsberechtigten Zahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

A12 Wann verjähren Ansprüche?

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die Sie nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht haben, sind verwirkt.
- 3 Ist in Ihrem Vertrag eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 5 Jahre nach Ablauf der Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist ein.

A13 Was gilt, wenn Sie einen Dritten beauftragen?

- 1 Beauftragen und bevollmächtigen Sie einen Dritten (zum Beispiel Broker oder Makler), kommunizieren wir mit ihm. Wir sind berechtigt, die Korrespondenz (zum Beispiel Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen) von ihm entgegenzunehmen und ihm zuzustellen. Müssen wir eine Frist einhalten, ist der Eingang beim beauftragten Dritten massgebend. Stellt uns der beauftragte Dritte Erklärungen von Ihnen zu, ist der Eingangszeitpunkt bei uns massgebend.
- 2 Es ist möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, wenden Sie sich an den beauftragten Dritten.

A14 Welcher Gerichtsstand gilt?

Bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung können Sie Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben. Dabei stehen folgende Orte zur Auswahl:

- 1 Ihr schweizerischer oder liechtensteinischer Wohnort respektive Geschäftssitz.
- 2 der Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 der Ort der versicherten Sache, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Bei Meinungsverschiedenheiten, welche die Rechtsschutzversicherung betreffen, können Sie zudem am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern klagen.

A15 Datenschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist uns ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch uns berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

B Eigenschaden

B1 Gegenstand – Welche Daten sind versichert?

1.1. Ihre eigenen elektronischen Daten

Wir versichern Ihre eigenen elektronischen Daten. Als diese zählen:

- 1 Daten, die Sie selbst erstellt oder eingekauft haben.
- 2 die Sie für Ihre eigenen Zwecke nutzen und
- 3 die sich auf Ihren eigenen IT-Systemen befinden.

1.2. Ihre eigenen elektronischen Daten bei einem externen Outsourcing-Dienstleister

Arbeiten Sie mit einem Outsourcing-Dienstleister zusammen, versichern wir auch Ihre eigenen Daten auf seinen Systemen. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- 1 Der Schaden hat sich auf dem IT-System Ihres Outsourcing-Dienstleisters ereignet.
- 2 Sie haben einen schriftlichen Vertrag mit dem Outsourcing-Dienstleister. In diesem ist festgehalten, welche IT-Dienstleistungen er für Sie erbringt.
- 3 Der Schaden ist beim Erbringen einer der vereinbarten IT-Dienstleistungen entstanden.
- 4 Der Schaden ist durch ein versichertes Ereignis entstanden.

Auf diese Schadenfälle kommen die Bedingungen dieser Police entsprechend zur Anwendung.

Social Media Plattformen gelten nicht als Outsourcing-Dienstleister.

B2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern Schäden, die Ihnen durch ein Cyberereignis auf Ihren IT-Systemen entstehen oder gegen diese gerichtet sind. Als Cyberereignis gelten Schäden, verursacht durch:

- 1 einen rechtswidrigen Computereingriff.
- 2 ein Schadprogramm.
- 3 einen Denial-of-Service-Angriff.
- 4 den Diebstahl von Daten.
- 5 ein menschliches Versagen sowie
- 6 vorsätzliche und unerlaubte Handlungen durch Ihre Mitarbeitenden.

B3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen begründete Ansprüche. Unsere Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt. Diese ist in Ihrer Police festgehalten. Folgende Kosten sind versichert:

3.1. IT-Expertise

Wir entschädigen die Kosten, die bei der Suche nach der Ursache und den Auswirkungen eines versicherten Cyberereignisses anfallen. Voraussetzung ist, dass Sie einen IT-Experten oder eine Fachperson der Computer-Forensik beiziehen.

3.2. Wiederherstellen Ihrer Daten

Wir übernehmen die Kosten für das Wiederherstellen Ihrer verlorenen, beschädigten, verschlüsselten oder gelöschten Daten oder Software (Quellcodes oder Objektcodes):

- 1 Kosten, die anfallen, um Ihre Daten zurückzuerlangen, wiederherzustellen oder neu zu erstellen. Unsere Leistung gilt auch für die Wiederherstellung von Daten aus Ihren Backups, elektronischen Medien oder anderen Datenträgern.
- 2 Kosten für den Ersatz Ihrer gekauften Daten. Die Entschädigung beschränkt sich auf den ursprünglichen Kaufpreis.
- 3 Kosten für den Erwerb von Ersatzlizenzen für Ihre betroffene Software. Ist die Software nicht mehr erhältlich und sind auch Ihre Backups beschädigt, bezahlen wir das Anpassen einer anderen Software mit gleichwertigen Funktionen. Wir entschädigen in diesem Fall die Untersuchung, die Analyse und die Einrichtung der neuen Software. Sie begrenzt sich auf die in Ihrer Police vereinbarte Versicherungssumme.

Diese Leistungen gelten bis zum Zeitpunkt, an dem wir oder eine von uns beauftragte Fachperson feststellt, dass die betroffenen Daten nicht mehr mit vertretbarem Aufwand wiederherzustellen, wiederzuerlangen oder neu zu erstellen sind.

Entsteht Ihnen durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, ziehen wir diesen von den Schadenkosten ab. Dies erfolgt zum Beispiel, wenn Sie Revisions- oder Wartungskosten einsparen.

3.3. Entfernen oder Reinigen von Schadprogrammen

Wir übernehmen die Kosten für das Entfernen von Schadprogrammen in Ihren IT-Systemen, Daten, Backups oder elektronischen Medien. Ebenso bezahlen wir deren Reinigung.

3.4. Schadenminderung

Wir tragen die Kosten, falls Sie zur Schadenminderung folgende Massnahmen umsetzen:

- 1 Sie nutzen fremde, von Ihnen gemietete oder geleaste IT-Systeme.
- 2 Sie vergüten anfallende Überstunden oder Mehrkosten für zusätzliche Mitarbeitende.
- 3 Es entstehen Ihnen weitere Kosten zur Wiederinbetriebnahme Ihrer IT-Systeme.

Dies ist eine abschliessende Aufzählung. Verringern Sie mit einer oder mehreren dieser Massnahmen die Gesamtkosten des Schadens? Dann übernehmen wir die Kosten der Massnahmen – maximal im Rahmen der tatsächlichen Kostenminderung.

3.5. Rechtsverteidigung

Leitet eine Behörde ein datenschutzrechtliches Verfahren ein, weil der Verdacht besteht, dass Sie personenbezogene Daten verletzt haben? In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für die Rechtsverteidigung.

3.6. Benachrichtigungen

Infolge eines Cyberschadens kann die Sicherheit personenbezogener Daten Ihrer Kundschaft oder anderer Personen verletzt werden. Wir tragen die Kosten für das Benachrichtigen der Betroffenen und der zuständigen Datenschutzbehörde gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen über die Verletzung ihrer personenbezogenen Daten.

3.7. Krisenmanagement und Public Relations Management

Wir entschädigen die infolge eines Cyberereignisses zusätzlich anfallenden Kosten für das Krisenmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit. Diese Leistung ist auf 3 Monate beschränkt. Sie gilt ab Eintritt des Schadenereignisses beziehungsweise der erstmaligen Berichterstattung über das Ereignis.

1 Krisenmanagement

Wir übernehmen Kosten:

- um mittels externen Experten den internen Krisenstab zu verstärken.
- um zu ermitteln, ob Ihr Outsourcing-Dienstleister seine Pflichten verletzt hat.
- um abzuklären, ob Sie Betroffene beziehungsweise die Aufsichtsbehörde benachrichtigen müssen.
- um die Haftungssituation gemeinsam mit einem Dienstleister zu untersuchen. Dies gilt für den Fall, dass Sie die Datenschutzpflicht verletzt haben.

2 Public Relations Management

Sie wollen verhindern, dass ein versichertes Cyberereignis bei Ihrer Kundschaft aufgrund negativer Medienberichterstattung einen schlechten Eindruck hinterlässt? Engagieren Sie für die Öffentlichkeitsarbeit eine PR- oder eine Marketingagentur, bezahlen wir die Kosten.

Sie müssen die vorgesehenen Kosten für deren Einsatz vorgängig von uns genehmigen lassen. Können Sie nachweisen, dass es Ihnen infolge Dringlichkeit nicht möglich war, unsere Zustimmung auf zumutbare Weise einzuholen, übernehmen wir die Kosten trotzdem. In diesem Fall sind die Leistungen je Schadenereignis auf CHF 10 000 begrenzt.

B4 Ertragsausfall und Mehrkosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

4.1. Gegenstand – Welche Ertragsausfälle und Mehrkosten sind versichert?

Wir versichern den Ertragsausfall und die Mehrkosten, falls durch ein versichertes Cyberereignis Einnahmen wegfallen oder Mehrkosten entstehen.

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erwarteten und dem tatsächlich erzielten Umsatz.

Als Mehrkosten gelten:

1 Kosten für die Schadenminderung

Kosten für die Massnahmen, um den Schaden während der Haftzeit zu begrenzen. Die Haftzeit dauert maximal 12 Monate.

2 Besondere Auslagen

Kosten für die Massnahmen, sofern die schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder diese erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt. Kosten für Goodwill-Kampagnen gelten als besondere Auslagen. Versichert sind die Aufwände, um die Kampagnen zu planen und durchzuführen. Entschädigt werden zum Beispiel die Kosten für Administration, Druck und Versand.

4.2. Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2.

4.3. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen den schadenbedingten Ertragsausfall während maximal 12 Monaten. Diese Haftzeit beginnt nach 12 Stunden (Karenzfrist). Die Karenzfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Nicht versichert sind:

Ertragsausfälle während der Karenzfrist.

Wir entschädigen die Mehrkosten, die anfallen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Diese müssen wirtschaftlich erforderlich sein und dürfen den mutmasslichen Ertragsausfall ohne schadenmindernde Massnahmen nicht übersteigen.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Besondere Auslagen bis 10 %, maximal CHF 50 000 mitversichert.

Kosten für Goodwill-Kampagnen müssen innerhalb von 120 Tagen nach dem Cyberereignis entstehen.

Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die versicherte Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die Besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen Ihnen und uns nach dem Nutzen aufgeteilt, den Sie oder wir daraus ziehen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht fortgeführt, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Haftzeit massgebend.

Nicht versichert sind:

- a verlorene Einnahmen, die Sie durch Rabatte, Gutscheine oder Preisnachlässe erzielen. Davon ausgenommen sind Goodwill-Kampagnen.
- b Ausgaben, mit denen Sie nach dem Schadenereignis Ihr IT-System ändern, vergrössern oder erneuern.
- c Ertragsausfälle sowie Mehrkosten infolge eines Cyberschadens, die durch Kapitalmangel entstehen.
- d Rückwirkungsschäden. Als solche gelten Schäden in Fremdbetrieben, die zu einer Unterbrechung des eigenen Betriebs führen.

B5 Cybererpressung

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

5.1. Gegenstand – Was ist versichert?

Entstehen Ihnen infolge Cybererpressung Kosten, übernehmen wir diese.

Als Cybererpressung gilt die Androhung

- 1 einen rechtswidrigen Computereingriff gegen Ihre IT-Systeme durchzuführen oder
- 2 einen Denial-of-Service-Angriff gegen Ihre IT-Systeme durchzuführen oder
- 3 vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten von Ihnen, sowie solche, die sich in Ihrem Verfügungsbereich befinden, offenzulegen.

Die Androhung des Erpressers muss glaubhaft und nachweisbar sein. Ebenso muss die angedrohte Handlung unmittelbar bevorstehen. Der Androhung gleichgestellt sind bereits eingetretene rechtswidrige Computereingriffe gegen Ihre IT-Systeme infolge Verschlüsselung Ihrer Daten durch Ransomware.

5.2. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Im Fall einer Cybererpressung erstatten wir folgende Kosten:

- 1 Kosten für die Unterstützung durch einen Experten gegen Cybererpressung.
- 2 Reise- und Hotelkosten für Sie oder den Experten für Cybererpressung.
- 3 Kosten für Sicherheitsdienstleister, die den angedrohten Handlungen entgegenwirken und diese zu verhindern versuchen.

Nicht versichert sind:

- a Kosten infolge von Cybererpressungen, die von staatlichen Stellen oder Behörden ausgehen und gegen Sie gerichtet sind.
- b Lösegelder oder sonstige durch die Erpresser geforderten Leistungen.

5.3. Welche Obliegenheit gilt?

Sie sind verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder uns zu gestatten, dies zu tun.

B6 Verletzung von PCI-DS-Standards (Kreditkartendaten)

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

PCI-DS-Standards sind von der Kreditkartenindustrie (Payment Card Industry: PCI) veröffentlichte und anerkannte Datensicherheitsstandards (DSS). Sie definieren, welche Kriterien Handelsunternehmen und Dienstleister im Umgang mit Kreditkartentransaktionen einhalten müssen. Die Standards sind in den Begriffsdefinitionen gemäss Artikel J aufgeführt.

6.1. Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern die Verletzung der PCI-DS-Standards durch die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Kreditkartendaten:

- 1 beschädigt oder gestohlen werden.
- 2 verloren gehen oder
- 3 rechtswidrig offengelegt werden.

Voraussetzung ist, dass sich diese Daten auf Ihren elektronischen Medien oder IT-Systemen befinden und Sie zum Zeitpunkt des Schadeneintritts über eine gültige PCI-DSS-Zertifizierung verfügen. Ausserdem muss geprüft worden sein, inwieweit Sie die PCI-DS-Standards einhalten. Diese Überprüfung ordnet die Kreditkartenorganisation an. Der vorgenannten Überprüfung steht der Fall gleich, dass Umstände vorliegen, die eine Überprüfung der Einhaltung der PCI-DSS durch die Kreditorganisation wahrscheinlich macht.

6.2. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir übernehmen folgende Kosten:

- 1 Wie, weshalb und unter welchen Umständen ist der Schaden entstanden? Wir bezahlen die Kosten für die forensische Untersuchung. Dazu beauftragen Sie einen akkreditierten Sicherheitsgutachter, das heisst, einen durch das PCI-DSS-Council zertifizierten Experten.
- 2 Haben Sie die PCI-DSS-Anforderungen vollständig eingehalten? Wir übernehmen die Kosten, damit ein akkreditierter Sicherheitsgutachter dies entsprechend überprüft. Der durch das PCI-DSS-Council zertifizierte Experte legt in einem Sicherheitsbericht dar, welche Massnahmen Sie ergreifen müssen, um die PCI-DS-Standards künftig einzuhalten.
- 3 Erhalten Sie eine neue PCI-DSS-Zertifizierung? Wir entschädigen die Zertifizierungskosten, sofern Sie die im Sicherheitsbericht aufgeführten Massnahmen auf eigene Kosten durchgeführt haben und die Anforderungen erfüllen.
- 4 Müssen Sie Ihren Kunden neue Kreditkarten ausstellen? Wir übernehmen die Kosten.

B7 Missbrauch von digitalen Zahlungssystemen

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

7.1. Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern den Missbrauch von digitalen Zahlungssystemen durch die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2. Entsteht Ihnen dadurch ein Schaden, kommen wir für den Verlust Ihrer eigenen Zahlungsmittel auf.

7.2. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen den Verlust Ihrer eigenen Zahlungsmittel.

Der Verlust von Zahlungsmitteln ist in folgenden Fällen nicht versichert:

- a Sie wurden durch die Verwendung einer falschen oder fremden Identität getäuscht.
- b Sie haben den Verlust durch Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsunfähigkeit verursacht.
- c Er ist schuldhaft durch eine für den elektronischen Zahlungsverkehr befugte Person Ihres Unternehmens entstanden. Dies, indem sie elektronische Überweisungen umgeleitet, manipuliert oder in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen hat.

B8 Internetbetrug und Social Engineering

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

8.1. Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern den Verlust von eigenen Zahlungsmitteln, der Ihnen durch elektronische Geldüberweisung entstanden ist. Hierbei ändern wir teilweise Artikel B11, Litera c. Wir bezahlen die Kosten, falls der Transaktionsauftrag die folgenden Kriterien erfüllt:

- 1 Dritte haben ihn in betrügerischer und täuschender Absicht verändert oder gänzlich gefälscht.
- 2 Er erweckt den falschen Eindruck, dass Sie, Ihre Kundschaft oder Ihre Geschäftspartner ihn in Auftrag gegeben haben.
- 3 Er wurde mittels schriftlicher Onlinekommunikation (zum Beispiel E-Mail, Online-Portal) übermittelt.

8.2. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen den Verlust Ihrer eigenen Zahlungsmittel.

Der Verlust von Zahlungsmitteln ist in folgenden Fällen nicht versichert:

- a Sie haben ihn durch Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsunfähigkeit verursacht.
- b Er ist durch eine für den elektronischen Zahlungsverkehr befugte Person Ihres Unternehmens entstanden. Dies, indem sie elektronische Überweisungen umgeleitet, manipuliert oder in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen hat.
- c Er ist erfolgt, weil Sie frei erfundene oder erkennbar gefälschte Zahlungsaufforderungen bezahlt haben. Sie erkennen diese daran, dass eine Zahlungsaufforderung nicht personalisiert sowie an die Kommunikation mit Ihrem Unternehmen angepasst ist. Oder daran, dass sie Forderungen für Waren und/oder Dienstleistungen beinhalten, die Ihr Unternehmen nicht bestellt oder bezogen hat.

B9 Internet Telefonie

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

9.1. Gegenstand – Was ist versichert?

Manipulieren oder nutzen Dritte unberechtigt Ihre Telefonanlage infolge der aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2, bezahlen wir die Kosten.

9.2. Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen die dadurch angefallenen Telefongebühren während maximal 60 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Schadeneintritt.

Nicht versichert sind:

Kosten, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass Mitarbeitende Ihres Unternehmens wissentlich den unberechtigten Zugang unterstützten, erlaubt oder bewusst geduldet haben.

B10 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

10.1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die weltweit eintreten. Ist es uns aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Leistungen im Ausland zu erbringen, schulden wir diese am Sitz Ihres Unternehmens. In diesem Fall haben ausschliesslich Sie Anspruch auf unsere Leistungen.

10.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Wir decken Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Der Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals festgestellt worden ist, gilt als Schadenseintritt.

Ergeben sich Ihre Ansprüche aus einem Serienschaden, ist der Zeitpunkt des ersten zur Serie gehörenden Schadens massgebend. Als Serienschaden gelten Schäden mit derselben Ursache. Die Gesamtheit der Ansprüche aus allen Schäden eines Serienschadens zählt als ein Ereignis.

B11 Welche Einschränkungen gelten?

Nicht versichert sind:

- a Schäden durch entgangenen Gewinn inklusive Zinsverluste. Davon ausgenommen sind Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- b Kosten für Schäden an Ihren IT-Systemen, die durch Aufsichtsbehörden, andere staatliche Behörden oder Stellen entstehen. Falls diese Ihre IT-Systeme beschlagnahmen, enteignen, pfänden, zerstören oder beschädigen oder Zoll- und Quarantänenvorschriften ausführen, sind die entsprechenden Schäden nicht gedeckt.
- c Kosten für finanzielle Verluste, die durch manipulierte Kontostände, ungerechtfertigte Geldüberweisungen und andere Finanztransaktionen entstehen. Davon ausgenommen sind Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.

C Fremdschaden

C1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern Ansprüche aus Vermögensschäden, die Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend machen und Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse ist:

1.1. Schäden durch Ansprüche aufgrund Verletzung des Datenschutzes oder der Geheimhaltungspflicht

Falls Daten auf Ihren IT-Systemen beschädigt werden oder verloren gehen und dadurch der Datenschutz oder die Geheimhaltungspflicht verletzt werden, übernehmen wir die Ansprüche. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung oder der Verlust durch folgende Ursachen erfolgt ist:

- 1 rechtswidrige Computereingriffe.
- 2 Schadprogramme.
- 3 menschliches Versagen.
- 4 vorsätzliche und unerlaubte Handlungen durch Ihre Mitarbeitenden.

Ausserdem übernehmen wir die Kosten, falls personenbezogene Daten oder Daten Dritter rechtswidrig offengelegt oder gestohlen werden. Dies gilt für diejenigen Daten, die vertrauliche Informationen beinhalten und sich auf elektronischen Medien oder Ihren IT-Systemen befinden.

1.2. Verletzung der Netzwerksicherheit

Wir entschädigen Ansprüche Dritter, falls die Netzwerksicherheit durch ein Cyberereignis auf Ihren IT-Systemen verletzt wird. Voraussetzung ist, dass die Verletzung durch folgende Ursachen erfolgt ist:

- 1 rechtswidrige Computereingriffe.
- 2 Schadprogramme.
- 3 menschliches Versagen.
- 4 vorsätzliche und unerlaubte Handlungen durch Ihre Mitarbeitenden.

Versichert sind folgende Ereignisse, die aufgrund einer Verletzung der Netzwerksicherheit eintreten:

- 1 Datenverlust, Datenbeschädigung oder ein Denial-of-Service-Angriff auf den IT-Systemen Dritter oder gegen deren IT-Systeme.
- 2 falls der Zugang Dritter zu Ihren Daten oder IT-Systemen verhindert wird.
- 3 falls über Ihre IT-Systeme Schadprogramme auf die IT-Systeme Dritter weitergegeben werden.

1.3. Schäden bei einem Outsourcing-Dienstleister

Treten Schäden als Folge eines Cyberereignisses auf den IT-Systemen Ihres Outsourcing-Dienstleisters auf, behandeln wir diese, als wären sie bei Ihnen erfolgt. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1 Der Schadenfall hat sich auf dem IT-System Ihres Outsourcing-Dienstleisters ereignet.
- 2 Sie haben einen schriftlichen Vertrag mit dem Outsourcing-Dienstleister. In diesem ist festgehalten, welche IT-Dienstleistungen er für Sie erbringt.
- 3 Der Schaden ist beim Erbringen einer der vereinbarten IT-Dienstleistungen entstanden.
- 4 Der Schaden ist durch ein versichertes Ereignis entstanden.

Auf diese Schadenfälle kommen die Bedingungen dieser Police entsprechend zur Anwendung.

Social Media Plattformen gelten nicht als Outsourcing-Dienstleister.

1.4. Schäden aufgrund Veröffentlichung digitaler Medieninhalte

Führt die Veröffentlichung Ihrer digitalen Medieninhalte zu einem Schaden bei einem Dritten, übernehmen wir dessen Haftpflichtansprüche. Dies erfolgt, falls die Veröffentlichung folgende Rechte verletzt:

- 1 Persönlichkeitsrecht.
- 2 Urheber- und Markenrecht.
- 3 Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, die als Folge von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts oder des Urheber- und Markenrechts entstehen.

Wir entschädigen keine Ansprüche für Schäden, die sich durch:

- a Kartellrechtsverstöße ergeben.
- b Patentrechtsverletzungen ergeben.
- c eine Gesundheitsbeeinträchtigung oder einen Personenschaden ereignen, sich daraus ergeben oder darauf zurückzuführen sind. Dies ist auch der Fall, wenn Dritte diesbezüglich Ansprüche geltend machen.
- d US-amerikanische oder kanadische Haftpflichtbestimmungen ergeben.

C2 Leistungen – Welche Ansprüche Dritter werden entschädigt?

Wir entschädigen begründete Ansprüche Dritter und wehren unbegründete ab. Als begründet gelten Ansprüche dann, wenn diese von Gesetzes wegen oder aufgrund rechtskräftiger Urteile gebunden sind.

Sind für diese Schäden andere Deckungen vorhanden, gehen diese Leistungen vor. Wir entschädigen insbesondere erst nachdem die Haftpflichtversicherung Dritter Schäden übernommen hat.

C3 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

3.1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die weltweit eintreten. Ist es uns aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Leistungen im Ausland zu erbringen, schulden wir diese am Sitz Ihres Unternehmens. In diesem Fall haben ausschliesslich Sie Anspruch auf unsere Leistungen.

3.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Wir decken Ansprüche, die während der Vertragsdauer eintreten oder in dieser Zeit gegen Sie erhoben werden. Sie müssen uns diese innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsende melden. Dabei gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts jener, an dem der Schaden erstmals festgestellt wird. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt der Moment, an dem Sie erstmals von zu erwartenden Ansprüchen gegen Sie erfahren oder hätten erfahren müssen oder spätestens der Zeitpunkt, an dem Dritte ihren Anspruch an Sie mündlich oder schriftlich geltend machen.

Haben Dritte Ansprüche aus einem Serienschaden, ist für die Meldung der erste zur Serie gehörende Schaden massgebend. Als Serienschaden gelten Schäden mit derselben Ursache. Auch Schäden, die durch mehrere Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit entstehen, gelten als Serienschaden. Die Gesamtheit der Ansprüche aus allen Schäden eines Serienschadens zählt als ein Ereignis. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

C4 Welche Einschränkungen gelten?

Nicht versichert sind:

- a alle Arten von Produkthaftpflicht und Produktrückrufen.
- b Verstösse gegen Patente, Lizenzrechte und sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums. Dazu gehören insbesondere Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- c Fehler und Mängel in Finanzdaten, die Sie veröffentlicht haben. Dazu gehören insbesondere Informationen, die in Ihren Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen oder Börsenmitteilungen veröffentlicht sind. Nicht versichert sind auch Fehler und Mängel beim Börsenhandel und bei Finanztransaktionen.
- d Ansprüche Dritter, die ein Schadenereignis herbeiführen.
- e Ansprüche aus Servicegutschriften, Rabatten, Preissenkungen, Gutscheinen oder sonstigen Verkaufsförderungsaktionen, die Dritte ihren Kunden als Reaktion auf einen Schadenfall einräumen.
- f Ansprüche, die sich aus Zinszahlungen oder Kontoüberziehungsgebühren ergeben, darauf beruhen oder darauf zurückzuführen sind.
- g Ansprüche von Ihnen gegen Sie selbst, gegen mitversicherte Unternehmen sowie Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander.
- h Ansprüche von Ihnen auf Entgelt für Ihre Tätigkeit, wenn sich diese aus dem Verstoß ergeben hat, der den Schadenersatzanspruch ausgelöst hat. Nicht versichert sind ebenso Ansprüche auf Gewährleistung, Vertragserfüllung und an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen.
- i Ansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht übersteigen.
- j Ansprüche für Schäden, die darauf beruhen, dass Sie Informationen nicht unverzüglich von Ihrer Internetseite entfernt haben, obwohl ein Dritter diese beanstandet oder Sie zur Entfernung aufgefordert hat. Dies gilt für Veröffentlichungen sowie Inhalte auf Internetseiten, die Sie kontrollieren.
- k Ansprüche für Schäden, die darauf beruhen, dass Sie auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite unrechtmässig Inhalte mit personenbezogenen Daten veröffentlicht haben. Dies gilt für Veröffentlichungen auf Internetseiten, die Sie nicht direkt kontrollieren.
- l Ansprüche eines von Ihnen beauftragten IT-Dienstleisters.

D Welche Obliegenheiten gelten?

Im Rahmen Ihrer Cyberversicherung sind Sie zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

- 1 Sie sichern Ihre Daten mindestens einmal wöchentlich vollständig mit einem Backup.
- 2 Sie bewahren die Backups offline an einem Ort in sicherer Distanz auf, so dass bei einem Schadenereignis am Ursprungsstandort oder Cybervorfall die Backups nicht beeinträchtigt werden.
- 3 Sie schützen Ihre IT-Systeme, indem Sie professionelle Anti-Malware-Software installieren. Diese muss immer aktiviert sein und automatisch aktualisiert werden.
- 4 Sie schützen Ihre IT-Systeme und Ihr Netzwerk angemessen vor böswilligen Computereingriffen oder Schadprogrammen. Dazu sorgen Sie dafür, dass die Schutzmechanismen stets auf dem aktuellen Stand der Technik sind oder den Empfehlungen des Herstellers entsprechen. Dies gilt insbesondere für Kennworteinstellungen, Systemkonfigurationen und Firewalls.
- 5 Sie halten die Software stets auf dem sicherheitstechnischen Empfehlungsstand des Herstellers oder Software Providers.
 - Sind Ihre IT-Systeme von einer Schwachstelle mit einer mittleren oder hohen Verwundbarkeit betroffen, gilt Folgendes: Stellt der Hersteller oder der verantwortliche Service Provider einen Patch zur Verfügung, müssen Sie diesen innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung auf den betroffenen IT-Systemen installieren.
 - Sind die IT-Systeme von einer kritischen Schwachstelle betroffen, gilt Folgendes:
 - Sie müssen den Patch zur Behebung der kritischen Schwachstelle innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung auf den betroffenen IT-Systemen installieren.
 - Sie müssen Ihre IT-Systeme zusätzlich auf Kompromittierung mit Schadsoftware untersuchen. Darauf basierend haben Sie geeignete Massnahmen einzuleiten. Sind die IT-Systeme kompromittiert, informieren Sie uns in jedem Fall unverzüglich.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, gelangt Artikel A9, Ziffer 9.2. zur Anwendung.

E Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a direkte und indirekte Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und die Massnahmen dagegen.
- b direkte und indirekte Schäden infolge Cyber Operationen. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.
- c ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen unsererseits, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.
- d Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben (das heisst Erschütterungen, die durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden) und vulkanische Eruptionen sind nicht gedeckt.
- e Personen- und Sachschäden.
- f Ihr vorsätzliches, böswilliges, betrügerisches oder unlauteres Handeln. Dieses kann durch aktives Tun oder durch Unterlassen erfolgen. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- g vorhersehbare Schäden. Das heisst Schäden, die Sie, Ihre Vertreter oder die Führungspersonen Ihres Unternehmens mit hoher Wahrscheinlichkeit hätten erwarten müssen. Dazu gehören auch Schäden, die Sie mit der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise in Kauf genommen haben, zum Beispiel um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder Vermögenseinbussen zu vermeiden. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- h vorsätzliche Pflichtverletzung und Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- i Schäden, die entstehen, weil Sie oder Ihre Mitarbeitenden die Vorgaben der Hersteller von Soft- oder Hardware nicht beachtet haben. Dies, sofern Sie die Soft- oder Hardware in Ihren IT-Systemen oder zum Schutz Ihrer IT-Systeme nutzen. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- j aufsichtsrechtliche oder behördliche Handlungen im Zusammenhang mit einem möglichen Schadenfall. Dies, sofern Sie die erforderlichen Massnahmen, um dieses Handeln zu verhindern, nicht ergriffen haben.
- k Vertragsstrafen, Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Performance-Garantien oder sonstige vertragliche Garantien.
- l Schäden, falls Sie illegale oder nicht lizenzierte Software nutzen.
- m Fehler, Defekte oder Mängel der Software Ihres IT-Systems, die nicht Folge eines Cyberereignisses sind. Dazu gehören auch Fehler, Defekte und Mängel, die auf die Planung, Erstellung, Programmierung, Wartung und Dokumentation Ihres IT-Systems zurückzuführen sind. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- n Abnutzungs- und Alterserscheinungen – auch vorzeitige – sowie Verschleiss, Leistungsreduktion und veraltete Soft- oder Hardware Ihres IT-Systems. Dies gilt auch für die übrigen von Ihnen genutzten elektronischen Geräte oder Sachgegenstände, die durch gewöhnlichen Gebrauch abgenutzt sind. Dabei gilt Software als veraltet, wenn der Hersteller den Support und die Wartung, inklusive Sicherheitsupdates, eingestellt hat. Hardware gilt als veraltet, wenn der Hersteller die Wartung nicht mehr sicherstellt. Ausnahme: Diese Einschränkung gilt nicht, falls Sie nachweisen, dass der Schaden nicht in einem solchen Zusammenhang steht.
- o gesetzliche oder behördliche Anordnungen bezüglich der Nutzung Ihrer IT-Systeme oder derjenigen Ihres Outsourcing-Dienstleisters, die zwangsweise durchgesetzt oder vollstreckt werden.
- p planmässige Betriebsunterbrechungen oder Ausfälle, Performance-Einbussen sowie Stillstandszeiten Ihrer IT-Systeme oder Teile davon.
- q alle Formen von IT-Dienstleistungen, die Ihr Outsourcing-Dienstleister an Dritte weitergegeben hat (Subcontracting); Dies beinhaltet auch die Weitergabe der Datenhaltung an einen Dritten (externes Rechenzentrum, Cloud, etc.).
- r menschliches Versagen sowie vorsätzliche und unerlaubte Handlungen eines Mitarbeitenden Ihres Outsourcing-Dienstleisters.
- s Schäden, die entstehen, weil Sie keinen Zugang zu Infrastrukturen von Dritten erhalten. Dies zum Beispiel weil der Zugang ausfällt, unterbrochen ist oder verhindert wird. Die Einschränkung gilt auch für den Zugang zu Infrastrukturen von Fremddienstleistern wie Telekommunikationsunternehmen, Internet Providern und Unternehmen, die für die Versorgung von Satelliten, Kabel, Strom, Gas oder Wasser oder anderem zuständig sind.
- t alle Arten von Finanzmarkttransaktionen und Börsenhandel.
- u Schäden, die entstehen, weil Sie, Ihr Outsourcing-Dienstleister oder Ihre Kunden Verträge, Lizenzen oder Aufträge aufheben, sistieren oder beenden.
- v Schäden, die erfolgen, weil sich Gefahrenstoffe, Verunreinigungen oder Schadstoffe verbreiten oder versickern, migrieren, freisetzen oder austreten. Dabei ist nicht relevant, wie diese entstanden sind.
- w Cyberterrorismus. Dies ist eine spezielle Form des Terrorismus, der mit Hilfe von Internettechnologien Angriffe auf IT-Systeme verübt und der Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele dient.
- x Schäden infolge Ausfalls der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser).
- y Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z. B. Sonnensturm.

F 24 h Assistance

In Ihrer Cyberversicherung ist die 24 h Assistance eingeschlossen. Voraussetzung für die Hilfeleistungen ist, dass diese über uns oder die Mobi24 AG erfolgen. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

F1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir organisieren bei einem versicherten Schadenereignis die Sofortmassnahmen. Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

G IT Assistance

In Ihrer Cyberversicherung ist die IT Assistance eingeschlossen. Voraussetzung für die Leistungen ist, dass diese über uns oder die Mobi24 AG erfolgen.

G1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

- 1 Versichert ist die telefonische Analyse (inkl. Remote-Zugriff) und das Beheben von technischen Problemen. Ebenso helfen wir Ihnen, Ihre Software und Daten zu schützen sowie Ihre Programme und Geräte zu nutzen. Die Analyse und Behebung dient dazu, ein Cyberereignis zu ermitteln oder seine Folgen zu begrenzen. Stellt sich heraus, dass es sich nicht um ein Cyberereignis handelt, können wir darauf verzichten, die Kosten von Ihnen zurückzufordern. Die Leistungen der IT Assistance gewähren wir nur, wenn Sie die betroffene Soft- und Hardware beruflich nutzen. Die dabei anfallenden Kosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.
Den Erfolg der IT Assistance garantieren wir nicht.
- 2 Versichert sind folgende elektronische Geräte mit den Betriebssystemen Mac und Windows:
Personal Computer (PC), Laptops, Tablets, Smartphones sowie Peripheriegeräte (wie beispielsweise Scanner, Drucker, Fax, Maus, Tastatur).
Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind:

- a Individualsoftware, das heisst spezifisch für Sie entwickelte digitale Programme oder Anwendungen.
- b Leistungen im Zusammenhang mit illegalen oder anstössigen Daten, Programmen oder Internetseiten.
- c Firewalls, Einrichten und Warten von versicherten elektronischen Geräten, E-Mail-Konten und Antivirenprogramme.
- d alle Arten von Abnutzungs- und Alterungserscheinungen. Dazu zählen auch vorzeitiger Verschleiss, Leistungsreduzierung oder veraltete Soft- oder Hardware Ihres IT-Systems. Software gilt als veraltet, wenn der Hersteller den Support und die Wartung, inklusive Sicherheitsupdates, eingestellt hat. Hardware gilt als veraltet, wenn der Hersteller die Wartung nicht mehr sicherstellt.

G2 Welche Obliegenheiten gelten?

Sie sind verpflichtet, vor dem Remote-Zugriff geeignete Sicherheitskopien anzufertigen. Dabei sichern Sie alle auf Ihrer Hardware gespeicherten Dateien und Ihre Software auf einem externen Datenträger. Wir haften nicht für Datenverluste. Häufig ist die Originalsoftware erforderlich, damit wir die Serviceleistung erbringen können. Deshalb sind Sie verpflichtet, diese bereitzuhalten, wenn Sie die Serviceleistung in Anspruch nehmen. Sie müssen ausserdem über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügen.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, gelangt Artikel A9, Ziffer 9.2. zur Anwendung.

H Rechtsschutzversicherung

H1 Arbeitsrecht

Die Protekta versichert Ihre Streitigkeiten:

- 1 gegen Ihre Arbeitnehmenden aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- 2 aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die auch Ihre Arbeitnehmenden vor einem zivilen Gericht geltend machen könnten.

Nicht versichert sind:

Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen und Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen und von ihnen beherrschten Gesellschaften.

H2 Cyber-Rechtsschutz

Die Protekta versichert die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten als Opfer einer für Dritte erkennbaren Verletzung der Persönlichkeitsrechte (beispielsweise durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung).

H3 Leistungen und Versicherungssummen

3.1 Leistungen

Die Protekta übernimmt die Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch ihre Juristen für folgende Kosten:

- 1 Mediations- und Anwaltshonorare.
- 2 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind.
- 3 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen.
- 4 Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten.
- 5 das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.
- 6 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

Nicht versichert sind:

- a Erfolgshonorare an Anwälte.
- b Konkursverfahren.

3.2 Versicherungssummen

Die Protekta übernimmt folgende Kosten im:

- 1 Arbeitsrecht bis CHF 1 Million pro Rechtsfall in der Schweiz und in Europa beziehungsweise bis CHF 100 000 pro Rechtsfall weltweit.
- 2 Cyber-Rechtsschutz bis CHF 50 000 pro Rechtsfall in der Schweiz, in Europa und weltweit.

Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

3.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

H4 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

4.1 Örtlicher Geltungsbereich

Für Rechtsstreitigkeiten besteht weltweiter Versicherungsschutz.

4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.

H5 Welche Einschränkungen gelten?

Nicht versichert sind:

die Beratung und die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sowie die Kostenübernahme im Zusammenhang mit:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche.
- b der Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche.
- c der Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss.
- d Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Trust, Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die jeweiligen Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht.
- e dem Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht usw.), Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Verfahren der Finanzmarktaufsicht.
- f öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei und Enteignungen.
- g Verträgen zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, Spiel und Wette sowie Verträge mit rechtswidrigem Inhalt.
- h Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind sowie Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession.
- i Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ausnahme: Inkasso gemäss Artikel H3, Ziffer 3.1.
- j Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen. Ausnahme: versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar.
- k Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen.
- l Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
- m im Ausland gelegene Geschäftsbetriebe des versicherten Unternehmens (zum Beispiel Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe).

H6 Wie ist das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten?

- 1 Wenn Sie die Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (zum Beispiel Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend dem Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen beraten die Juristen der Protekta Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung und Kostengutsprache der Protekta einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie 3 andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 5 Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 6 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie beziehungsweise Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 7 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 8 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 9 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

I Begriffsdefinitionen

Akkreditierter Sicherheitsgutachter

Ein Experte, der durch den PCI-DSS-Council zertifiziert ist, um die Einhaltung der PCI-DSS durch das Vertragsunternehmen zu überprüfen.

Backup

Das Sichern von Daten, Dateien und Software auf elektronischen Medien, meist einem externen Datenträger. Das Backup ermöglicht es, die gesicherten Daten auf einem IT-System wiederherzustellen.

Cyber Operation

Eine Cyber Operation liegt vor, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören.

Daten

Alle lesbaren Informationen, unabhängig von deren Verwendungszweck oder Darstellungsweise (Text, Zahlen, Sprache oder Bilder). Dazu zählt ebenfalls Software, die in einem digitalen Format ausserhalb des Arbeitsspeichers (RAM) übermittelt oder gespeichert wird und sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder von diesem verwendet wird. Daten gelten nicht als Sache.

Datendiebstahl

Ein rechtswidriger Computereingriff, bei dem auf IT-Systemen befindliche Daten unbefugt und/oder unrechtmässig kopiert oder erlangt werden.

Datenverlust, Datenbeschädigung

Als Datenverlust oder Datenbeschädigung gilt, wenn Daten eingespeist, verfälscht, erstellt, angepasst, geändert oder gelöscht werden und dies dazu führt, dass die IT-Systeme oder die Daten beeinträchtigt oder beschädigt werden. Ebenso fällt unter diese Begriffe, wenn die IT-Systeme nicht mehr normal funktionieren oder der Verarbeitungsbetrieb unterbrochen oder gestört wird.

Denial-of-Service-Angriff

Ein böswilliger Angriff mit dem Ziel, dass IT-Systeme und Computernetzwerke nicht verfügbar, blockiert oder gestört sind. Dazu zählt auch, dass IT-Systeme mit eingehenden Anfragen überhäuft und dadurch überlastet werden. Bei einem Distributed-Denial-of-Service-Angriff werden mehrere IT-Systeme für einen koordinierten, gleichzeitigen Angriff verwendet, um die Verfügbarkeit von IT-Systemen zu stören.

Digitale Medieninhalte

Inhalte, die sich auf digitalen Medien befinden. Digitale Medien sind Kommunikationsmedien, die auf der Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie funktionieren (zum Beispiel Internet).

Digitale Zahlungssysteme

Digitale Zahlungssysteme sind elektronische Bezahlssysteme, bei denen eine Finanztransaktion mittels gesetzlicher Zahlungsmittel zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, für Produkte und Dienstleistungen, ermöglicht wird.

Dritter

Jede natürliche oder juristische Person. Davon ausgenommen sind der Versicherungsnehmer, sein rechtsgeschäftlicher Vertreter oder seine Mitarbeitenden.

Elektronische Medien

IT-Geräte (insbesondere externe Festplatten, CD-ROMs, DVD-ROMs, Magnetbänder, Magnetdisketten, USB-Sticks), mit denen Daten aufgezeichnet und gespeichert werden. Nicht als elektronische Medien gelten Datenspeicher in Form von Schrift-/Printmedien und nicht technische Bildträger wie Leinwände oder Teppiche.

Experte

Person mit anerkanntem Fähigkeitsausweis in einem bestimmten Fachgebiet, dazu zählen Rechtsanwälte, Berater oder Wirtschaftsprüfer.

Infrastruktur

Geräte, welche die Funktion derjenigen elektronischen Anlagen aufrechterhalten, die den Einsatz und den Betrieb der IT-Systeme und Daten unterstützen. Dazu zählen Telefonanlagen und -ausstattung, Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgungsvorrichtungen, Einzelgeneratoren, Frequenzumrichter, Transformatoren und weitere Geräte.

IT-Dienstleister

Ein Unternehmen, das basierend auf einem schriftlichen Vertrag IT-Dienstleistungen für den Versicherungsnehmer erbringt.

IT-Experte

Person mit ausgewiesener Berufserfahrung und anerkanntem Fähigkeitsausweis im Gebiet der Informatik.

IT-Sicherheitsumgebung

Massnahmen und Mittel, die der Versicherungsnehmer einsetzt, um seine IT-Systeme zu schützen. Dieser Schutz erfolgt insbesondere gegen rechtswidrige Computereingriffe, Datendiebstahl, unbefugten Gebrauch, Schadprogramme und Viren.

IT-Systeme

Alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf diese zuzugreifen, sie zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln. Zu den IT-Systemen zählen auch die Hardware, Infrastruktur, Software oder sonstige Geräte (zum Beispiel Notebooks oder Tablets) sowie einzelne Komponenten davon.

IT-Systeme des Versicherungsnehmers

IT-Systeme, die der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegen und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden oder in die IT-Systemlandschaft des Versicherungsnehmers integriert sind.

Kreditkarte

Kreditkarte, Debitkarte, aufladbare Wertkarte oder Geldkarte.

Kriegerische Handlungen

Kriegerische Handlungen umfassen Handlungen eines Staates, welche die feindselige Zerstörung, Beschädigung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung von Eigentum zum Ziel haben, unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht.

Menschliches Versagen

Alle fahrlässigen oder unbeabsichtigten IT-Bedienungsfehler durch einen Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers. Dazu zählen Fehler bei der Auswahl der zu verwendenden Software, Fehler beim Installieren von Programmen und Software oder eine fehlerhaft durchgeführte operative IT-Massnahme.

Mitarbeitende

Alle natürlichen Personen mit einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Arbeitsvertrag. Sie erbringen Dienstleistungen und arbeiten zur Erbringung dieser Dienstleistungen. Der Versicherungsnehmer und seine rechtsgeschäftlichen Vertreter sind berechtigt, die Arbeitsleistung der Mitarbeitenden im Einzelnen zu kontrollieren.

Der Begriff «Mitarbeitende» beinhaltet auch externe Mitarbeitende, die vom Versicherungsnehmer eingesetzt werden, um IT-Dienstleistungen zu erbringen. Voraussetzung ist, dass sie in die Betriebsstruktur eingebunden sind und der Weisungsbefugnis des Versicherungsnehmers unterliegen. Ebenso beinhaltet der Begriff rechtsgeschäftliche Vertreter.

Outsourcing-Dienstleister

IT-Dienstleister, der vom Versicherungsnehmer beauftragt wird, Daten oder Software des Versicherungsnehmers gemäss einem schriftlichem Vertrag auf einem IT-System zu speichern und oder zu verarbeiten. Dieses IT-System unterliegt der Kontrolle des Outsourcing-Dienstleisters und wird von ihm verwaltet.

Das IT-System unterliegt der Kontrolle des Outsourcing-Dienstleisters, wenn dieser die für die Informationssicherheit massgeblichen technischen Massnahmen selbst steuert und durchführt (Netzwerksegmentierung, Implementierung von Firewalls usw.).

Patch

Die Anpassung einer bestehenden Software, um Fehler zu beheben oder Sicherheitslücken zu schliessen. Der Hersteller oder ein Software Provider stellen den Patch offiziell zur Verfügung, allenfalls zusammen mit einem Update. Sicherheitsrelevante Anpassungen werden immer als Patch bezeichnet, unabhängig davon, welche Bezeichnung der Hersteller oder Software Provider verwendet.

PCI-DS-Standards

Von der Kreditkartenindustrie (Payment Card Industry PCI) allgemein anerkannte und veröffentlichte Datensicherheitsstandards (DSS). Sie schreiben den Handelsunternehmen und Dienstleistern, die Kreditkartentransaktionen speichern, übermitteln oder abwickeln, insbesondere Folgendes vor:

- eine Firewall-Konfiguration zum Schutz der Daten der Karteninhaber zu installieren und zu pflegen.
- für Systemkennwörter oder sonstige Sicherheitsparameter keine vom Anbieter voreingestellten Standardeinstellungen zu verwenden.
- gespeicherte Daten von Karteninhabern zu schützen.
- Daten von Karteninhabern nur verschlüsselt über offene öffentliche Netzwerke zu übermitteln.
- Anti-Malware- und Anti-Viren-Software zu verwenden und diese regelmässig zu aktualisieren.
- sichere Systeme und Anwendungen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.
- den Zugang zu den Daten der Karteninhaber auf diejenigen Personen zu beschränken, die diese zu geschäftlichen Zwecken kennen müssen.
- jeder Person mit Computerzugang eine eindeutige Benutzer-ID zuzuweisen.
- den physischen Zugang zu den Daten der Karteninhaber zu beschränken.
- alle Zugänge zu den Netzwerkressourcen und Daten der Karteninhaber zu protokollieren und zu überwachen.
- die Sicherheit der IT-Systeme und -Prozesse regelmässig zu testen.
- Unternehmensgrundsätze für die Informationssicherheit aufzustellen.

Personenbezogene Daten

Alle gemäss Datenschutzgesetz (DSG) oder vergleichbarer in- oder ausländischer Rechtsnormen als Personendaten geltende Daten.

Personenschäden

Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.

Rechtsgeschäftliche Vertreter

Frühere, gegenwärtige oder künftige Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der obersten Führungsebene des Versicherungsnehmers sowie sonstige Personen aus der Belegschaft des Versicherungsnehmers, die über ein hohes Mass an Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen verfügen. Sie haben das Recht, den Versicherungsnehmer zu vertreten und in dessen Namen zu handeln.

Rechtsverteidigungskosten

Kosten, Aufwendungen und Honorare sowie Gebühren für Experten, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Ermittlungen, Gerichtstermine, Untersuchungen und Verfahren, die zur Verteidigung des Versicherungsnehmers in zivil-, handels-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind.

Allgemeine, vom Versicherungsnehmer zu tragende Aufwendungen für den Einsatz eigener Mittel und Ressourcen zählen nicht zu den Rechtsverteidigungskosten. Dies umfasst zum Beispiel Gehälter und interne Verwaltungskosten.

Rechtswidriger Computereingriff

Jede rechtswidrige Handlung, die in der Absicht erfolgt, durch Benutzung eines IT-Systems oder Netzwerks Schaden zu verursachen oder sich unbefugten Zugang zu Daten, IT-Systemen oder Netzwerken zu verschaffen.

Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden im Sinne einer Substanzbeeinträchtigung). Als Sachen gelten auch Geld, geldwerte Zeichen (zum Beispiel Brief- und Stempelmarken), Inhaberpapiere und blanko indossierte Orderpapiere sowie Wertsachen. Daten gelten nicht als Sachen.

Schadprogramm

Schadsoftware, die dazu bestimmt ist, ein IT-System zu infiltrieren und zu stören, sensible Informationen zu gewinnen oder sich unbefugten und/oder unrechtmässigen Zugang zu IT-Systemen zu verschaffen. Dazu zählen insbesondere Viren, Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, illegale Dialer-Programme, werbefinanzierte Software (Adware), schädliche Browserhilfsobjekte und betrügerische Sicherheitsprogramme.

Schwachstelle

Das Common Vulnerability Scoring System (CVSS) ist ein Industriestandard, um Schwachstellen in IT-Systemen auf ihren Schweregrad zu beurteilen. Wird eine Schwachstelle nach den CVSS-Kriterien bewertet, resultiert ein Score, der in eine qualitative Bewertung übersetzt werden kann. Diese reicht von tiefer, mittlerer, hoher bis kritischer Verwundbarkeit. Als kritisch gilt eine Schwachstelle ab einem CVSS-Score von ≥ 9.0 . Mit einem CVSS-Score von 4.0 bis 8.9 gilt sie als Schwachstelle mit mittlerer bis hoher Verwundbarkeit.

Software

Standardmässige, kundenspezifisch angepasste oder individuell entwickelte digitale Programme oder Anwendungen, die auf einem IT-System gespeichert sind oder ausgeführt werden.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Die unberechtigte Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von vertraulichen Informationen.

Vermögensschäden

Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

Versicherungsnehmer

Das in der Police genannte Unternehmen beziehungsweise die genannten Unternehmen.

Vertrauliche Informationen

Schützenswerte Geschäfts- und Firmengeheimnisse jeglicher Art und Form, die nicht allgemein zugänglich sind. Dabei ist es nicht relevant, ob diese als «vertraulich» gekennzeichnet oder markiert sind. Der Begriff «vertrauliche Informationen» schliesst Patente, Geschäftsideen, Marken, Urheberrechte oder Herstellungsgeheimnisse aus.

Zahlungsmittel

Gesetzliche Zahlungsmittel, die der Versicherungsnehmer besitzt oder die ein Finanzinstitut für ihn verwahrt. Dabei ist nicht relevant, ob sich diese im In- oder Ausland befinden.

Nicht als Zahlungsmittel gelten Kryptowährungen, auch wenn diese als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind.